



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Equality of Arms in International Dispute Settlement“

Dissertation vorgelegt von Raymundo Tullio Treves

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Rüdiger Wolfrum

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

ZUSAMMENFASSUNG

Equality of Arms in International Dispute Settlement¹

Dissertation – Raymundo Tullio Treves

In dieser Arbeit wird das Prinzip der Waffengleichheit in Verfahren zwischen Staaten, internationalen Investitions- und Handelsschiedsverfahren untersucht. Das Hauptziel der Arbeit ist es, den „Geltungsbereich und den Inhalt“ dieses allgemeinen Grundsatzes des internationalen Verfahrensrechts, der als grundlegend und als Grundlage aller internationalen Gerichtsverfahren angesehen wird, herauszuarbeiten und zu definieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Arbeit in drei Teile gegliedert.

Teil I behandelt die Frage, inwiefern ein Bedarf für das Prinzip der Waffengleichheit in internationalen Gerichtsverfahren besteht. In diesem Zusammenhang werden die umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die deutsche Theorie zur Waffengleichheit dargestellt, um die Hauptmerkmale dieses Prinzips herauszuarbeiten.²

In **Teil II** wird untersucht, wie sich der Grundsatz der Waffengleichheit in den unterschiedlichen Verfahrensabschnitten internationaler Verfahren verhält. Dazu wird die Verfahrenspraxis internationaler Gerichte und Tribunale zur Waffengleichheit analysiert.³ Teil II ist somit der Kern dieser Arbeit.

Teil III zieht Schlussfolgerungen zur rechtlichen Natur des Prinzips der Waffengleichheit, zu den normativen Folgen, die sich aus seiner rechtlichen Natur ergeben, und schließlich zu den bei einem Verstoß gegen die Waffengleichheit erforderlichen Gegenmaßnahmen.⁴

I. TEIL I – EINFÜHRUNG

Die Arbeit beginnt mit der Erläuterung des Bedarfs nach einer Untersuchung zum Prinzip der Waffengleichheit. Dieser Bedarf folgt daraus, dass der Grundsatz der Waffengleichheit von Anwälten, Rechtswissenschaftlern, Richtern und Schiedsrichtern eher als eine lose Idee als ein Rechtsprinzip behandelt wird. Es finden sich Spuren des Grundsatzes der Waffengleichheit in Verfahrensvorschriften, Anwälte verweisen auf diesen Grundsatz in ihren Schriftsätzen und Gerichte und Tribunale in ihren Entscheidungen. Die Waffengleichheit hat jedoch keinen genau definierten Inhalt, so dass es schwierig ist, konkrete und genaue Folgen aus dem Prinzip abzuleiten.⁵

Die Waffengleichheit wurde jedoch von mehreren Menschenrechtsgerichtshöfen ausdrücklich anerkannt, die überprüfen, ob in nationale Gerichtsverfahren der Grundsatz der Waffengleichheit verletzt wurde. In diesem Zusammenhang wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte analysiert, weil er das Gericht mit der

¹ Diese Arbeit ist im Tectum Verlag (ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025) erschienen. Zitat aus dem Buch: Raymundo Tullio Treves, *Equality of Arms in International Dispute Settlement*, Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag: Rechtswissenschaft; Vol. 247, Baden-Baden 2025.

² Raymundo Tullio Treves, *Equality of Arms in International Dispute Settlement*, Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag: Rechtswissenschaft; Vol. 247, Baden-Baden 2025, pp. 25-97.

³ *Ibid*, pp. 99-595.

⁴ *Ibid*, pp. 597-652.

⁵ *Ibid*, pp.25-46.

umfangreichsten Rechtsprechung zu diesem Grundsatz ist.⁶ Die Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Waffengleichheit dient dabei der Herausarbeitung der zentralen Merkmale des Prinzips. Aus dieser Analyse lassen sich die folgenden Schlussfolgerungen ableiten:

Erstens wird Waffengleichheit als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren behandelt. Zweitens ist Waffengleichheit ein Grundsatz, der voraussetzt, dass jeder Partei eine angemessene Möglichkeit gegeben wird, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel – einschließlich ihrer Beweise – unter Bedingungen vorzubringen, die nicht zu einem erheblichen Nachteil gegenüber der Gegenpartei führen. Drittens findet sich der Grundsatz der Waffengleichheit in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren. Es scheint daher, dass Waffengleichheit als Grundsatz in allen gerichtlichen Verfahren vorgesehen ist. Viertens decken sich der Grundsatz der Waffengleichheit und das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren nicht vollständig. Fünftens kann die Waffengleichheit auf verschiedene Weise und von verschiedenen Personen oder Organen verletzt werden. Insbesondere kann die Waffengleichheit von einem Gericht, einer Partei oder den Verfahrensregeln verletzt werden. Sechstens ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wer während des Verfahrens als Partei angesehen werden kann und wer deshalb Anspruch auf Gewährleistung der Waffengleichheit haben sollte. Siebtens führt der Gerichtshof bei seinen Untersuchungen der Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit drei Arten von Überprüfungen durch: eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes; eine Überprüfung des Verhaltens der Parteien in nationalen Gerichtsverfahren und eine Überprüfung der Ermessensentscheidungen der nationalen Gerichte bei der Durchführung des Verfahrens. Schließlich kann die Waffengleichheit nicht nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Ungleichgewichts im Verfahren, sondern auch beim bloßen Anschein eines solchen verletzt werden.⁷

In Anbetracht der ausführlichen Diskussion über die Waffengleichheit in Zivilverfahren in Deutschland werden die wichtigsten Beiträge zur Entwicklung des Prinzips berücksichtigt. In Deutschland wird Waffengleichheit aus den Verfassungsprinzipien des Rechts auf Gehör und der Rechtsgleichheit abgeleitet. Zu den drei Hauptmerkmalen der Waffengleichheit gehören (i) der Zugang zur Justiz, (ii) die Gleichbehandlung der Parteien während des Verfahrens und (iii) die Möglichkeit, sowohl ein Verfahren einzuleiten als auch zu beenden oder gegen gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen.⁸

II. Teil II - Waffengleichheit in Verfahren zwischen Staaten und internationalen Handels- und Investitionsschiedsverfahren

Nachdem die Hauptmerkmale des Prinzips der Waffengleichheit herausgearbeitet wurden, wird im zweiten Teil der Arbeit analysiert, welchen Einfluss die Waffengleichheit auf die wichtigsten Abschnitte internationaler Gerichtsverfahren (von ihrem Beginn bis zu ihrem Abschluss) hat. Ziel dieses Teils ist es, zu untersuchen, ob (i) internationale Verfahren auf dem Grundsatz der Waffengleichheit beruhen und somit die Waffengleichheit ein Merkmal von internationalen Verfahren darstellt, und (ii) wie die Waffengleichheit in internationalen Verfahren umgesetzt wird.

⁶ *Ibid*, pp. 47-48.

⁷ *Ibid*, pp. 47-89.

⁸ *Ibid*, pp. 90-96.

Dieser Teil der Dissertation behandelt die folgenden Verfahrensabschnitte: (1) die Einleitung des Verfahrens; (2) die Zusammensetzung von internationalen Gerichten und Tribunalen; (3) die Durchführung des Verfahrens; und (4) die Finanzierung des Verfahrens.

(1) Die Einleitung des Verfahrens⁹

Die Untersuchung der Einleitung des Verfahrens hat zu folgenden Ergebnissen geführt. Erstens sollte in internationalen Verfahren, die auf der Zustimmung der Parteien beruhen, die Möglichkeit der einseitigen Einleitung des Verfahrens durch eine Partei als eine *Waffe* betrachtet werden.

Zweitens ist der Grundsatz der Waffengleichheit die Grundlage dieser Verfahrensphase, da internationale Verfahren Gegenseitigkeit und Reziprozität gewährleisten. Dies bedeutet, dass jede Partei einseitig eine Klage gegen die andere erheben kann. Es können also beide Parteien gleichermaßen Kläger oder Beklagter sein.

Drittens ist die alleinige Möglichkeit des Investors, ein Verfahren gegen einen Staat in einem internationalen Investitionsschiedsverfahren einzuleiten, keine Ausnahme vom Grundsatz der Waffengleichheit. Diese Möglichkeit dient vielmehr dazu, ein Ungleichgewicht zu Gunsten des Staates auszugleichen. Die Rechte des Investors und die Möglichkeit, im Falle einer Verletzung dieser Rechte ein Schiedsverfahren direkt gegen den Staat einzuleiten, hängen in Wirklichkeit vollständig vom Willen des Gast- sowie des Heimatstaates ab. Jedenfalls hat ein gemeinsames Verständnis von Waffengleichheit zu einer Reform der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit dahingehend geführt, dass Staaten Widerklagen erheben können, materielle Rechte von Staaten in neuen bilateralen Investitionsschutzabkommen aufgenommen wurden und Staaten die Möglichkeit haben, Ansprüche oder zumindest Widerklagen gegen Investoren geltend zu machen.

(2) Die Zusammensetzung von internationalen Gerichten und Tribunalen¹⁰

Die Untersuchung der Zusammensetzung von internationalen Gerichten und Tribunalen hat zu folgenden Erkenntnissen geführt: Erstens wird in internationalen, auf Einwilligung beruhenden Verfahren die Möglichkeit, an der Zusammensetzung des Gerichts mitzuwirken, als *Waffe* betrachtet.

Zweitens bedingt das Prinzip der Waffengleichheit, allen Parteien eines internationalen Verfahrens das Recht einzuräumen, gleichermaßen an der Zusammensetzung des Gerichts oder Tribunals mitzuwirken. Daraus ergibt sich das Recht, einen Ad-hoc-Richter in ständigen internationalen Gerichten und Tribunalen zu ernennen sowie einen Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren zwischen Staaten, Investitionsschiedsverfahren und Handelsschiedsverfahren zu bestellen.

Drittens setzt der Grundsatz der Waffengleichheit voraus, dass der von einer Partei ernannte Richter oder Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig ist und nicht als Vertreter der Partei handelt, die ihn ernannt hat.

⁹ *Ibid*, pp. 139-176.

¹⁰ *Ibid*, pp. 177-214.

(3) Die Durchführung des Verfahrens¹¹

Im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens werden als erstes die *Waffen*, die den Parteien während des Verfahrens zur Verfügung stehen, ermittelt. Sodann werden die Befugnisse und Pflichten der Gerichte oder Tribunale bei der Durchführung des Verfahrens und das Verhalten der Parteien während des Verfahrens untersucht. Abschließend werden die Auswirkungen der Ungleichheit der finanziellen Mittel auf die Waffengleichheit sowie Abhilfemaßnahmen analysiert.

Die wichtigsten *Waffen*, die den Parteien während des Verfahrens zur Verfügung stehen, sind das Recht, schriftliche und mündliche Erklärungen abzugeben, sowie das Recht, Beweismittel vorzulegen. Die verschiedenen weiteren Verfahrensrechte – wie z.B. die Zeit, die jeder Partei für die Einreichung ihrer Schriftsätze eingeräumt wird, die Zeit für mündlichen Vortrag, das Anwaltsgeheimnis und der Zugang zu Dokumenten – stellen weitere *Waffen* dar.

In Bezug auf die Befugnisse und Pflichten der Gerichte und Tribunale bei der Durchführung des Verfahrens konnten die folgenden Schlussfolgerungen gezogen werden: Die Waffengleichheit verpflichtet die internationalen Gerichte, die Parteien gleich zu behandeln und zu gewährleisten, dass jede Partei eine angemessene und relativ gesehen gleiche Möglichkeit hat, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen.

Die Pflicht, die Parteien gleich zu behandeln, kann unter dem Blickwinkel betrachtet werden, dass den Parteien die gleiche Anzahl an Möglichkeiten, ihre Position geltend zu machen, eingeräumt werden muss. Dies bedeutet, dass das Gericht oder Tribunal beispielsweise den Parteien gestatten sollte, dieselbe Anzahl von Schriftsätzen einzureichen. Zudem sollte es den Parteien während der mündlichen Verhandlung gleich viel Zeit einräumen. Die Pflicht, zu gewährleisten, dass die Parteien eine angemessene Möglichkeit haben, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, bedeutet nicht, dass das Gericht oder Tribunal verpflichtet ist, den Parteien uneingeschränkt Gelegenheit zum Vortrag zu geben. Die Pflicht, den Parteien eine angemessene Möglichkeit zu geben, ihren Fall darzulegen, erfordert vielmehr, dass das Gericht oder Tribunal die Pflicht, den Parteien das Recht zum Vortrag zu garantieren, mit der Pflicht, ein effizientes, kostengünstiges und zügiges Verfahren durchzuführen, abwägen sollte. In ähnlicher Weise bedeutet die Feststellung, dass das Gericht oder Tribunal nur die Pflicht hat, den Parteien nur eine relative Möglichkeit zur Darstellung ihres Falls zu gewährleisten, dass kein absolutes Recht auf Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel besteht. Das Recht einer Partei, ihren Fall darzulegen, ist relativ in dem Sinn, dass sie an den der anderen Partei gewährten Gelegenheiten zum Vortrag gemessen werden sollte.

Die Pflicht, den Parteien das Recht zu geben, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, ist nicht nur eine Verfahrensgarantie. Sie hat auch einen materiell-rechtlichen Gehalt. Die Möglichkeit der Parteien, ihren Fall darzulegen, beinhaltet die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente zu sammeln, die relevanten Zeugen zu finden und zu sichern, durch einen spezialisierten Anwalt vertreten zu werden und gegebenenfalls Experten zu beauftragen. Durch die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die Parteien eine angemessene und relativ gesehen gleiche Möglichkeit haben, ihren Fall darzulegen, besteht eine Pflicht für Gerichte und Tribunale, bei einem Fehlverhalten einer Partei oder bei Ungleichheit der finanziellen Mittel einzugreifen.

Die Pflicht der Gerichte und Tribunale, die Waffengleichheit zu gewährleisten, beinhaltet auch die Pflicht, mögliche Verstöße gegen die Waffengleichheit zu verhindern. Um dies zu tun,

¹¹ *Ibid*, pp. 215-466.

sollten entsprechende Maßnahmen bereits im Laufe des Verfahrens ergriffen werden. Wenn eine Waffengleichheit nicht beseitigt wird und sich auf den Ausgang des Verfahrens auswirkt, kann der entsprechende Schiedsspruch ansonsten wegen Verletzung einer grundlegenden Verfahrensregel angefochten werden. Eine Partei könnte die Vollstreckung des Schiedsspruchs wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren verweigern.

Die Waffengleichheit während des Verfahrens beinhaltet nicht nur Pflichten für Gerichte und Tribunale. Die Waffengleichheit schafft auch Rechte und Pflichten für die Parteien. Waffengleichheit bedeutet insbesondere, dass die Parteien verpflichtet sind, an dem Verfahren in gutem Glauben teilzunehmen. Diese Verpflichtung bedeutet nicht, dass eine Partei die andere Partei bei der Vorbereitung ihres Falls aktiv unterstützen muss. Sie beinhaltet jedoch ein gewisses Maß an Zusammenarbeit, das sich in der normalen Durchführung des Verfahrens zeigt. Wenn eine Partei beispielsweise die Gegenseite auffordert, ein bestimmtes Dokument vorzulegen, sollte die Gegenseite dieses Dokument vorlegen, sofern es nicht durch das Anwaltsgeheimnis oder andere Vorlageverweigerungsrechte geschützt ist. Die Waffengleichheit beinhaltet somit die Pflicht, an der reibungslosen Durchführung des Verfahrens mitzuwirken.

Die Verpflichtung von Treu und Glauben hat jedoch auch Auswirkungen auf das materielle Recht einer Partei, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen. Eine Partei sollte nicht so handeln, dass der anderen Partei die Möglichkeit genommen wird, ihren Fall vorzubereiten und darzulegen. Ein solches Fehlverhalten kann unterschiedliche Formen annehmen. Eine Partei kann Dokumente fälschen, Zeugen einschüchtern, entscheidende Dokumente zurückhalten, rechtswidrig Beweise erlangen oder die Offenlegung von Dokumenten ungeachtet einer Anordnung eines Gerichts oder Tribunals verweigern. Ein Staat kann zudem seine Polizeimacht missbrauchen. Wenn es zu einem solchen Fehlverhalten kommt, kann die betroffene Partei das Gericht oder Tribunal um Schutz anrufen. Normalerweise beantragt diese Partei beim Gericht oder Tribunal den Erlass einer vorläufigen Maßnahme, um ihre Rechte zu schützen. Das Gericht oder Tribunal hat in einem solchen Fall die Pflicht, einzugreifen und für beide Parteien gleiche Bedingungen zu schaffen.

Wenn z.B. ein Staat seine Polizeigewalt missbraucht, wird die betroffene Partei normalerweise eine vorläufige Maßnahme beim Schiedsgericht beantragen, die den Staat dazu auffordert, Straf- oder Verwaltungsverfahren einzustellen, die negative Auswirkungen auf das laufende internationale Schiedsverfahren haben. In solchen Fällen haben Schiedsgerichte die Aufgabe, eine Lösung zu finden, die das Recht des Investors, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, gewährleistet und gleichzeitig die Souveränität des Staates nicht beeinträchtigt. Die Schiedsgerichte werden daher die Aussetzung nationaler Straf- oder Verwaltungsverfahren nur dann anordnen, wenn nachgewiesen ist, dass die Straf- oder Verwaltungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet wurden, in das laufende Schiedsverfahren einzugreifen, und nur wenn der Investor nachweisen kann, dass er dadurch einen Nachteil bei der Durchführung des Schiedsverfahrens erlitten hat. Wenn das Tribunal nicht vom Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen überzeugt ist, wird es keine Aussetzung des nationalen Verwaltungs- oder Strafverfahrens anordnen. Die Anordnung einer Aussetzung würde unter diesen Umständen eine Verletzung der Souveränität des Staates bedeuten.

Wenn ein nationales strafrechtliches Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren nicht speziell zur Beeinträchtigung eines Schiedsverfahrens eingeleitet wurde, oder wenn zwischen dem nationalen Verfahren und dem internationalen Schiedsverfahren keine direkte Verbindung besteht, könnte das Schiedsgericht dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass ein solches

nationales Verfahren Einfluss auf das internationale Schiedsverfahren und insbesondere auf das Recht des Investors, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, haben wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Staat während rechtmäßiger strafrechtlicher Ermittlungen in den Besitz von Dokumenten eines Unternehmens gelangt, welches Partei in einem internationalen Schiedsverfahren ist, und sich unter diesen Dokumenten Kommunikation zwischen dem Unternehmen und seinem Anwalt befindet, die diese im Zusammenhang mit dem internationalen Schiedsverfahren ausgetauscht haben. Wenn in diesem Fall das Unternehmen und der Staat, in dem sich die privilegierte Kommunikation befindet, Parteien des internationalen Schiedsverfahrens sind, hätte das nationale Verfahren Auswirkungen auf das internationale Schiedsverfahren. Wenn der Staat die privilegierte Kommunikation in das internationale Schiedsverfahren einführt, würde er insbesondere gegen seine Pflicht verstoßen, das Schiedsverfahren in gutem Glauben zu führen, und würde das Recht des Investors, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen, beeinträchtigen. In solchen Fällen muss ein Schiedsgericht möglicherweise eingreifen, um wieder ausgeglichene Verhältnisse zu schaffen. Das Schiedsgericht würde jedoch das Verfahren vor dem nationalen Gericht nicht aussetzen, sondern würde stattdessen Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass sich das staatliche Verfahren negativ auf das Schiedsverfahren auswirkt. In dem oben dargestellten Fall ordnete beispielsweise das Tribunal in der Rechtssache *Libananco gegen die Türkei* an, dass der Staat die privilegierte Kommunikation zwischen dem Investor und seinem Anwalt weder lesen noch im Schiedsverfahren verwenden darf. Zur Durchsetzung dieser Anordnung ordnete das Schiedsgericht an, dass der Staat jedes Mal, wenn er ein Dokument in das Verfahren einführen möchte, beim Tribunal Erlaubnis beantragen muss, damit das Tribunal überprüfen kann, dass es sich bei dem Dokument nicht um ein vom Anwaltsgeheimnis geschütztes Dokument handelt.

Der letzte Abschnitt zur Waffengleichheit während des Verfahrens behandelt die Nichtteilnahme oder das Nichterscheinen einer der Parteien. Das Nichterscheinen stellt eine *Waffe* dar, die zu schweren Ungleichgewichten führt. Es besteht die Gefahr, dass das Verfahren unterbrochen wird, wodurch das Recht der teilnehmenden Partei verletzt wird. Zudem besteht das Risiko, dass es zu einem für die teilnehmende Partei vorteilhaften Ergebnis kommt, ohne dass die Argumente der nicht erscheinenden Partei berücksichtigt wurden. Verfahrensregeln behandeln diese beiden Formen von Ungleichgewicht, indem (i) verlangt wird, dass das Verfahren auch dann weitergeführt wird und zu einem Abschluss gelangt, wenn eine der Parteien nicht erscheint; und (ii) dem Gericht oder Tribunal auferlegt wird, keine Versäumnisurteile zu erlassen, sondern sich davon zu überzeugen, dass die Ansprüche der teilnehmenden Partei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet sind.

Die Arbeit zeigt sodann, wie Gerichte und Tribunale neue Waffenungleichheiten schaffen können, je nachdem, wie sie die Nichterscheinungsregeln umsetzen. Die Gerichte oder Tribunale verstehen ihre Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass die klägerischen Ansprüche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet sind, dahingehend, dass sie befugt sind oder sogar von ihnen verlangt wird, außergerichtliche Informationen der nicht erscheinenden Partei zu berücksichtigen. Bei diesem Ansatz besteht die Gefahr, dass der nicht erscheinenden Partei ein Vorteil eingeräumt wird, da ihr Vortrag berücksichtigt würde, ohne Einschränkungen und Kontrollen durch die Verfahrensregeln und ohne eine Gegenprüfung durch die teilnehmende Partei fürchten zu müssen. Gerichte und Tribunale begrenzen dieses Risiko, indem sie die teilnehmende Partei über alle Informationen, auf die sie sich stützen werden, informieren und ihr erlauben, zu diesen Informationen Stellung zu nehmen. Aber auch diese Vorgehensweise kann zu Ungleichgewichten führen. In einem solchen Fall würde die teilnehmende Partei begünstigt, da sie mehr Möglichkeiten hätte, ihren Fall darzulegen, als dies normalerweise der Fall wäre, wenn auch die Gegenseite teilnehmen würde.

(4) Die Finanzierung des Verfahrens¹²

Dass Parteien über ungleiche Mittel verfügen, wird typischerweise als Realität hingenommen. Eine Ungleichheit der Mittel wird immer dann relevant, wenn sie Auswirkungen auf die Waffengleichheit der Parteien im Verfahren hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Partei, die über mehr finanzielle Mittel verfügt, das Verfahren verzögert, wohl wissend, dass die andere Partei gezwungen sein wird, das Verfahren wegen fehlender Mittel einzustellen. Die Waffengleichheit in internationalen Verfahren scheint zu erfordern, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass die unterschiedlichen finanziellen Mittel zu einer Waffenungleichheit der führen.

Zu dieser Schlussfolgerung gelangt man, wenn man feststellt, dass der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof und der Internationale Seegerichtshof alle finanzielle Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden immer mehr Drittmittelfinanzierungen für internationale Schiedsverfahren angeboten. Diese Drittmittelfinanzierungen werden immer stärker reguliert, zum einen um ihre Zulassung zu regeln und zum anderen um zu verhindern, dass es zu neuen Ungleichheiten kommt.

Die Tatsache, dass die Waffengleichheit Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen der Ungleichheit von finanziellen Mitteln erfordert, zeigt sich auch an den Befugnissen, die Gerichte und Tribunale für Fälle haben, bei denen eine Partei wesentlich weniger finanzielle Mittel als die andere Partei hat. Gerichte und Tribunale wenden eine gewisse Nachsicht an, um die Auswirkungen dieser Ressourcenungleichheit abzufangen. Sie tolerieren beispielsweise Verfahrensfehler, sind flexibel bei verspäteten Eingaben und versuchen, den Parteien Schwächen in der Argumentation aufzuzeigen.

III. Teil III - Rechtsnatur, normative Implikationen und Rechtsbehelfe

Im letzten Teil der Arbeit werden einige Schlussfolgerungen gezogen.

Die erste Schlussfolgerung betrifft die Rechtsnatur des Grundsatzes.¹³ Die Waffengleichheit ist ein allgemeiner Grundsatz des internationalen Verfahrensrechts. Das internationale Verfahrensrecht ist eine sich neu entwickelnde Rechtsquelle, die aus der Rechtsanwendung internationaler Gerichte und Tribunale entspringt, die sich im Rahmen der Rechtsentwicklung gegenseitig befruchten. Die Entstehung des internationalen Verfahrensrechts wird auch durch die wachsende Zahl internationaler Richter, Schiedsrichter, Praktiker, die auch Rechtsanwälte oder juristische Angestellte in den Geschäftsstellen ständiger Gerichten oder Schiedsgerichte sein können, und Studenten, die in internationalen Programmen wie der Max Planck Research School für erfolgreiche Streitbeilegung im Völkerrecht, die Verfahrensfragen mit Blick auf verschiedene internationale Streitbeilegungsmechanismen analysieren, geprägt.

Als allgemeiner Grundsatz des internationalen Verfahrensrechts hat die Waffengleichheit gewisse normative Implikationen.¹⁴ Erstens verpflichtet die Waffengleichheit auch internationale, auf Einwilligung beruhende Entscheidungsgremien, die den Grundsatz nicht in der ihnen zugrunde liegenden Geschäftsordnung oder Vereinbarung oder in ihren Verfahrensregeln erwähnen. Zweitens enthält die Waffengleichheit eine Reihe von Pflichten und Befugnissen für Gerichte und Tribunale. Drittens enthält die Waffengleichheit Rechte und Pflichten der Parteien. Viertens sollten Verstöße gegen die Waffengleichheit während des Verfahrens behoben werden. Wenn Verstöße gegen die Waffengleichheit nicht behoben

¹² *Ibid*, pp. 467-595.

¹³ *Ibid*, pp. 602-622.

¹⁴ *Ibid*, pp. 623-625.

werden und sich folglich auf das Ergebnis des Verfahrens auswirken, kann die Entscheidung aufgehoben werden, nicht befolgt werden oder eine Partei kann ihrer Vollstreckung widersprechen. Wenn schließlich die Verfahrensregeln zu einer Waffenungleichheit führen, ist das einzige bleibende Mittel, das zur Verfügung steht, eine Änderung der Regeln.

Die Arbeit endet mit einem Vorschlag von sechs Schritten, an denen sich Parteien, die sich auf einen Verstoß gegen die Waffengleichheit berufen, und Gerichte oder Tribunale, die einen solchen Verstoß beurteilen müssen, orientieren könnten:¹⁵

Erster Schritt: Bestimmung der betreffenden Waffe.

Zweiter Schritt: Bestimmung, ob diese Waffe unausgewogen ist.

Dritter Schritt: Bestimmung des Ursprungs der Waffenungleichheit: Hat sich die Ungleichheit aus den Verfahrensregeln oder aus der Handlung einer der Parteien ergeben? Oder wurde sie vom Gericht oder Tribunal verursacht?

Vierter Schritt: Bestimmung der Wirkung und Folgen der Waffenungleichheit: Beeinträchtigt die Ungleichheit die Fähigkeit einer Partei, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzubringen? Entzieht sie dem Gericht oder Tribunal die Zuständigkeit? Wirkt sie sich auf die Zulässigkeit einer Rechtssache aus?

Fünfter Schritt: Bestimmung, ob eine Partei durch das Ungleichgewicht tatsächlich benachteiligt ist und, wenn ja, wie dieser Nachteil aussieht: Hat beispielsweise die Waffenungleichheit eine kürzere Vorbereitungszeit zur Folge? Beeinträchtigt sie die Fähigkeit einer Partei, ihren Fall vorzubereiten, indem sie ihren Zugang zu Beweismitteln einschränkt?

Sechster Schritt: Bestimmung der Abwehrmaßnahmen, die angewendet werden sollten, um eine Waffenungleichheit zu beseitigen.

¹⁵ *Ibid*, pp. 637-652.